

- TOP 2: Änderungen des Mutterschutzgesetzes durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228); Vorgriffsregelung für Beamtinnen**  
- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

Der Ministerrat ist damit einverstanden, dass im Vorgriff auf eine Novellierung der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport

1. der Anwendungsbereich der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 MuSchVO enthaltenen Regelung zur nachgeburtlichen Schutzfrist von zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf diejenigen Fälle ausgeweitet wird, in denen vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist von der Mutter beantragt wird und
2. in den Anwendungsbereich der in § 11 MuSchVO enthaltenen Regelungen zum Entlassungsschutz innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung auch diejenigen Fälle einbezogen werden, in denen eine Beamtin eine Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche erlitten hat.

**Erläuterungen:**

Der Beschlussvorschlag dient dazu, aktuelle Änderungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), das unmittelbar nur für die Arbeitnehmerinnen gilt, zeitnah für die Beamtinnen des Landes Rheinland-Pfalz umzusetzen und damit weiterhin einen einheitlichen Standard beim Mutterschutz zu gewährleisten. Beamtinnen, bei deren Kind innerhalb von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, erhalten dadurch die Möglichkeit, die nachgeburtliche Schutzfrist von bislang

acht auf zwölf Wochen zu verlängern. Darüber hinaus sollen die geltenden Regelungen zum Entlassungsschutz nach einer Entbindung auch auf die Fälle Anwendung finden, in denen eine Beamtin nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleidet.

Mit der Beschlussfassung billigt der Ministerrat, dass die Neuerungen bereits vor einer förmlichen Novellierung der Mutterschutzverordnung durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport zur Anwendung kommen und betroffene Beamtinnen zeitnah von der verlängerten nachgeburtlichen Schutzfrist sowie dem erweiterten Entlassungsschutz profitieren können.